



# Egolzwil

Gemeindeverwaltung Egolzwil

Dorfchärn  
6243 Egolzwil

Tel. 041 984 00 10

Fax 041 984 00 11

gemeindeverwaltung@egolzwil.ch

www.egolzwil.ch

## Benützungsgesuch für das Gemeindezentrum

<b>Gesuchsteller/in (Veranstalter, Organisator)</b>			
<b>Name und Adresse der verantwortlichen Person</b>			
<b>Telefon</b>		<b>E-Mail</b>	

<b>Art der Veranstaltung</b>			
	<input type="checkbox"/> mit Wirtschaftsbetrieb	<input type="checkbox"/> ohne Wirtschaftsbetrieb	

### Benützung folgender Lokalitäten

- |  |                                   |  |
|--|-----------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckhalle              | <input type="checkbox"/> Bühne    | <input type="checkbox"/> Umkleideräume |
| <input type="checkbox"/> Küche                       | <input type="checkbox"/> Singsaal | <input type="checkbox"/> Raclettstube  |
| <input type="checkbox"/> Zelt/Bau auf dem Schulareal | <input type="checkbox"/> weitere: |  |

Grösse:

Standort:

Benützungzeiten	Datum	Lokal	von ... Uhr	bis ... Uhr
Zusätzliche Probe				
Hauptprobe				
Einrichten				
1. Veranstaltung				
2. Veranstaltung				
Abräumen				

Ort, Datum Egolzwil, \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

### Bewilligung

Die Veranstaltung in den oben genannten Räumlichkeiten der Gemeinde Egolzwil wird bewilligt unter Einhaltung der in der Verordnung für die Benützung des Gemeindezentrums Egolzwil vorgegebenen Richtlinien. Versicherung für Haftpflicht und Unfall ist Sache des Veranstalters (Gebäudeversicherung Luzern [www.gvl.ch](http://www.gvl.ch)) siehe Verordnung Punkt 8.

Für die Dauer des Anlasses wird in Absprache mit dem Hauswart ein Schlüssel abgegeben.

Egolzwil,

**Gemeindeverwaltung Egolzwil**

Um die betroffenen Vereine rechtzeitig über die Besetzung der Lokalitäten zu informieren, ist es zwingend, das Gesuch **6 Wochen vor der Veranstaltung** bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Verteiler:	- Veranstalter	- Hauswart	- betroffene Vereine und Organisationen gemäss Belegungsplan
	- Schulleitung	- eigene Akten	- allenfalls Polizei, Feuerwehr

## Gebühren für die Benützung des Gemeindezentrums Egolzwil

Die Gebühren werden aufgrund der Gebührenordnung für das Gemeindezentrum Egolzwil vom 1. Januar 2016 berechnet. Sie werden nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Sollte der Anlass nicht stattfinden, ist dies umgehend der Gemeindekanzlei Egolzwil mitzuteilen.

### Allgemeine Auflagen (in Ergänzung zur Verordnung für das Gemeindezentrum Egolzwil)

- ▶ Die Lärmimmissionen sind auf einem möglichst tiefen Niveau zu halten. Diesbezügliche Anweisungen der Polizei- und Gemeindebehörden sind strikt einzuhalten.
- ▶ Die Sicherheitsmassnahmen der kantonalen Gebäudeversicherung sind verbindlich und bei allen Veranstaltungen einzuhalten und zu beachten. Den Kontrollorganen der Gebäudeversicherung, Polizei, Feuerwehr und der Gemeinde sind ungehindert Zutritt zu gewähren. Deren Anweisungen müssen eingehalten werden.
- ▶ Ein allfälliger Parkdienst ist Sache des Gesuchstellers.
- ▶ Alle Fluchtwege sind ungehindert freizuhalten und müssen benutzbar sein. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder Gegenstände beeinträchtigt sein. Dies gilt auch für Verkehrswege und Ausgänge. Die Sicherheitsbeleuchtungen und Markierungen dürfen weder durch Einrichtungen noch durch Dekorationen abgedeckt werden.
- ▶ Die maximal zulässige Personenbelegung wurde von der kantonalen Gebäudeversicherung bei drei Ausgängen wie folgt festgelegt:
  - ▶ Mehrzweckhalle
    - Bühne ein Ausgang 110 cm
    - Halle ein Ausgang 100 cm und ein Ausgang 200 cm
    - Maximal zulässige Personenbelegung 400 Personen
  - ▶ Singsaal ein Ausgang 200 cm
  - Maximal zulässige Personenbelegung 100 Personen

### Diese Belegungszahlen dürfen nicht überschritten werden!

- ▶ Bezüglich allgemeinem Verhalten, Aufsicht, Sachbeschädigungen, Benützungzeiten, Restauration, etc. verweisen wir auf die Verordnung für die Benützung des Gemeindezentrums Egolzwil, die Flüssig-gasrichtlinien Teil II und Weisungsblätter 1/4 und 1/5 der kantonalen Gebäudeversicherung. Diese sind zu beachten und einzuhalten.

### Spezielle Auflagen

- ▶ Die Benützung des Gemeindezentrums (mit Ausnahme der Raclettstube) ist am Wochenende generell erst ab Freitagnachmittag, 16.00 Uhr möglich (gilt auch für Vorbereitungsarbeiten).
- ▶ Die Veranstalter bzw. Vereine werden gebeten, den notwendigen **Versicherungsschutz** für ihre kommerziellen Anlässe im Gemeindezentrum abzuklären und allfällige Policen für **Haftpflicht und Unfälle** abzuschliessen.
- ▶ Nach Möglichkeit sind einheimische Gewerbebetriebe zu berücksichtigen.